

Ihre Ansprechpartner



Christine Vock
Rechtsanwältin
LL.M. Gewerblicher
Rechtsschutz
vock@simon-law.de



Dr. Peter Striwe
Rechtsanwalt
striwe@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Lieferzeitangabe im Online-Handel

Bei Angeboten in Onlineshops muss die Kundschaft im B2C-Bereich vor Vertragsschluss auf den Produktdetailseiten über die innerdeutschen Lieferfristen der Waren informiert werden. Durch den Abschluss des Kaufvertrages wird die Angabe zum verbindlichen Bestandteil des Vertrags.

Irreführende Formulierungen stellen einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß dar und sind abmahnfähig. Hierunter fallen nach Ansicht der Rechtsprechung insbesondere relativierende Angaben wie „voraussichtlich“, „in der Regel“, „bald“, „sofort“, „Lieferzeit auf Nachfrage“, „Lieferzeit nach Zahlungseingang“ oder die Aussage „Lieferzeiten sind unverbindlich“.

Entscheidend für eine zulässige Lieferzeitanhabe ist, dass der Tag, an dem die Lieferung spätestens bei der Verbraucherin oder dem Verbraucher ankommt, eindeutig bestimmt ist.

Außerdem muss die Dauer der Lieferfrist angemessen sein. In einzelnen Gerichtsentscheidungen wurde eine Frist von 14 Tagen akzeptiert. Sollte die Lieferzeit für einen Artikel außerhalb des zeitlich zulässigen Rahmens liegen oder noch nicht absehbar sein, empfiehlt es sich, die Bestellmöglichkeit vorübergehend zu deaktivieren.

Eine Überschreitung der Lieferfrist stellt einen Verzug dar. Den Ersatz von Verzugsschäden können Kundinnen und Kunden jedoch nur geltend machen, wenn die Verzögerung auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des anderen Vertragsteils beruht.

IHK-Magazin Mittlerer Niederrhein 5/2022

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Nachhaltigkeit ist längst kein Nice-to-have mehr, sondern zwingend notwendig, um den klimatischen Veränderungen auf der Erde entgegenzuwirken. Dieses Bewusstsein ist in der Gesellschaft angekommen, Verbraucher:innen fordern Nachhaltigkeit aktiv ein, und

auch die Politik zieht durch neue Gesetze mit. Für Unternehmerinnen und Unternehmer heißt das: höchste Zeit, zu handeln!

Doch Nachhaltigkeit ist mehr als Umwelt- und Klimaschutz. Sie ist vielmehr ein Zusammenspiel aus Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten – wobei sich alle drei Säulen gegenseitig beeinflussen. In den kommenden zwei Ausgaben tauchen wir tiefer ein und füllen das Schlagwort „Nachhaltigkeit“ mit Leben, indem wir über konkrete Themen sprechen. In dieser Ausgabe beleuchten wir deshalb vor allem das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das Unternehmen vor Herausforderungen stellt. Es erfordert von größeren Unternehmen ab 2023 spezielle Maßnahmen, die mehr Transparenz in ihre Geschäftsbeziehungen bringen. Und das kann wiederum auch Mittelständler und kleine Unternehmen betreffen – wenn sie teil der Lieferketten der Großen sind. Denn es ist zu erwarten, dass Konzerne oder größere Unternehmen von ihren Geschäftspartnern Nachweise anfordern, dass ihre Produkte und Dienstleistungen „sauber“ sind.

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf einen Blick

Das Gesetz schafft einen rechtlichen Rahmen, um den Schutz der Umwelt sowie von Menschen- und Kinderrechten entlang globaler Lieferketten zu verbessern. Das Gesetz gilt für alle größeren inländischen und ausländischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland:

Ab 2023: für Unternehmen >3000 Mitarbeitende

Ab 2024: für Unternehmen >1000 Mitarbeitende

Die Firmen müssen eine Risikoanalyse vorlegen, die beurteilt, ob sie ihrer Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Wertschöpfungskette nachkommen. Dafür müssen sie meist ihre Compliancestrukturen auf- oder ausbauen und sich auf aufwendigere Berichte und Prüfungen einstellen.

Dialogimpuls 05/2022

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.